



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Es gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens ausschließlich deren hier niedergeschriebene Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Geschäftspartner bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für bestehende sowie künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Geschäftspartner bei einem von uns bestätigten Auftrag oder einem Angebot etc. zugegangen sind (schriftlich wie mündlich). Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt.
- (2) Informationen und Preise aus Prospekten, Werbung etc. des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich. Unaufgefordert bei dem Unternehmen eingehende Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Abweichungen von diesen AGB und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn das Unternehmen sie schriftlich bestätigt.
- (4) Aufträgen bei Bestandskunden die auf Grund neuer Angebote erteilt werden, liegen automatisch die zu diesem Zeitpunkt gültigen AGB zugrunde, unabhängig zuvor eventuell vereinbarten individuellen vertraglichen Vereinbarungen. Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der Regelung von § 1 Abs 3.
- (5) Soweit individuelle vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die AGB nur ergänzend und im Rang folgend.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Unternehmens in Prospekten, Katalogen, Mailings oder ähnlichen Werbematerialien sind freibleibend und für das Unternehmen nicht bindend. Unaufgeforderte beim Unternehmen eingehende Bestellungen gelten nur dann als angenommen, wenn diese schriftlich, fernschriftlich oder durch Erbringung der Lieferung/Leistung vom Unternehmen bestätigt werden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Vertriebsbeauftragten des Unternehmens sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners auf Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.
- (5) Das Unternehmen ist berechtigt, die Ansprüche aus deren Geschäftsverbindungen abzutreten.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben hält sich das Unternehmen an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise für die Dauer von 30 Tagen ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmens genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager der Firma einschließlich normaler Verpackung.
- (3) Dienstleistungen, die entgegen der Vereinbarung auf Wunsch des Vertragspartners an Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchgeführt werden müssen, werden mit den für Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet. Kann die Dienstleistung aus Gründen die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so trägt der Vertragspartner für alle Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung und Bearbeitung die Kosten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

www.pureos.de • info@pureos.de

Postanschrift
PUREOS technic GmbH
Hauptstraße 38
64756 Mossautal
Telefon: (06062) 6094997

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE39 5085 0150 0028 0180 88
BIC: HELADEF1DAS

Handelsregister Darmstadt
HRB 101331
USt-IdNr. DE340916467
Geschäftsführer: René Hegen



(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Unternehmen die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, witterungsbedingte Ausfälle, Aussperrungen, behördliche Anordnung usw., wenn sie bei Lieferanten des Unternehmens oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat das Unternehmen auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen das Unternehmen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird das Unternehmen von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich das Unternehmen nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt.

(4) Das Unternehmen ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(5) Die Abnahme der Leistungen ist als fehlerfrei vom Vertragspartner anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb eines Arbeitstages schriftlich reklamiert.

(6) Eine Haftung für Beseitigung von Mängeln bzw. Übernahme von Folgekosten, die nach dem Zeitraum gem. § 6 gemeldet werden, oder wenn das Unternehmen keine Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt wurde, sind ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Unternehmens verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Unternehmens unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 6 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche gegen das Unternehmen stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

(2) Soweit sich das Unternehmen zu Dienstleistungen verpflichtet hat, sind Beanstandungen, insbesondere ausdrückliche Mängelrügen, spätestens zwei Arbeitstage nach Erbringung der Dienstleistung durch das Unternehmen dieser gegenüber schriftlich zu erklären. Die schriftliche Beanstandung hat dem Unternehmen eine angemessene Frist, die zwei Ausführungstage nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung der Beanstandungen einzuräumen.

§ 7 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Unternehmens sofort in bar nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Vertragspartner über die Art der folgenden Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist sie berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Unternehmen über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(5) Mahnungen werden dem Vertragspartner mit € 10,00 in Rechnung gestellt. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist das Unternehmen berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen zu berechnen.

(6) Wenn dem Unternehmen Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, oder sich dieser dem Unternehmen gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet, oder Schecks nicht eingelöst werden, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Das Unternehmen ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung alle Lieferungen und Leistungen abzubrechen.

(7) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt



wurden und unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche wegen nicht termingerechter Leistung bestehen nur, wenn ein Termin ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart worden ist, oder wenn nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde und fruchtlos verstrichen ist. Der Umfang der Schadensersatzansprüche regelt sich nach dem Gesetz. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden wegen grober Fahrlässigkeit oder Verzuges unserer Mitarbeiter eingetreten ist. Die Schadensabwicklung erfolgt ausschließlich durch unseren Haftpflichtversicherer.

§ 9 Absage, Stornierung und Nicht-Abruf von Dienstleistungen

(1) Die Beauftragung von Dienstleistungen (z. B. Schulungen, Beratungen, Coachings, Projektleistungen) ist verbindlich. Da für vereinbarte Aufträge feste personelle und zeitliche Kapazitäten reserviert und Vorbereitungen getroffen werden, vereinbaren die Parteien für den Fall einer Stornierung, Verschiebung oder des Nicht-Abrufs der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Kunden folgende pauschalisierte Entschädigungen.

(2) Absage und Verschiebung fester Termine: Sagt der Kunde einen bereits fest vereinbarten Leistungstermin (z. B. Beratungstermin, Workshop, Projekttag) ab oder wünscht er eine Verschiebung, werden folgende Pauschalen auf das vereinbarte Honorar fällig:

- Bis 30 Tage vor dem vereinbarten Termin: kostenfreie Stornierung / Verschiebung möglich.
- Ab 29 bis 14 Tage vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Honorars.
- Ab 13 bis 7 Tage vor dem Termin: 75 % des vereinbarten Honorars.
- Bei weniger als 7 Tagen vor dem Termin oder bei Nicht-Antritt / Nicht-Erscheinen: 100 % des vereinbarten Honorars.

(3) Nicht-Abruf von offenen Dienstleistungskontingenten: Hat der Kunde ein offenes Dienstleistungskontingent (z. B. Stundenpakete, Kontingente für Projekttag oder fortlaufende Beratungsleistungen) erworben, ohne dass sofort feste Termine vereinbart wurden, ist dieses Kontingent innerhalb von **12 Monaten** nach Auftragserteilung abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch des Kunden auf Erbringung der Dienstleistung. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt in voller Höhe (100 %) bestehen.

(4) Bereits erbrachte Vorarbeiten: Unabhängig von den Fristen in Absatz 2 und 3 sind bereits vor dem Stornierungszeitpunkt nachweislich erbrachte Vorarbeiten (z. B. Konzepterstellung, Materialbeschaffung, spezifische Vorbereitungszeiten) sowie bereits entstandene, nicht stornierbare Drittkosten (z. B. Reise- oder Hotelbuchungen) vom Kunden in voller Höhe zu erstatten.

(5) Nachweis geringeren Schadens: Dem Kunden bleibt in allen vorgenannten Fällen der ausdrückliche Nachweis gestattet, dass dem Anbieter überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.

§ 10 Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat die eigenen Mitarbeiter so zu informieren, dass die Leistung ungehindert ausgeführt werden kann. Er hat insbesondere für ausreichende Zugänglichkeit der zum Auftrag betreffenden Räume und Flächen Sorge zu tragen. Eine aufgrund der Verletzung vorgenannter Obliegenheit durch das Unternehmen nicht oder nicht vollumfänglich durchführbare Leistung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Unternehmens abzuwerben oder ohne Zustimmung derselben zu beschäftigen. Bei sich wiederholenden Arbeiten besteht diese Verpflichtung für eine Dauer von 6 Monaten nach Vertragsbeendigung fort.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit rechtlich zulässig, wird für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.



(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) **Erfüllungsvereinbarung**

Soweit nicht abweichend vereinbart oder zwingend gesetzlich geregelt, ist Erfüllungsort der Sitz des Unternehmens an dem die von uns zu erbringende Leistung erbracht wird.

(5) Über die AGB des Unternehmens hinaus gelten zweitrangig bei Bauwerkverträgen die Bedingungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind bei dem Unternehmen einsehbar oder gegen Kostenerstattung bei dieser anzufordern.

§ 13 Sonstiges

(1) Verpackungen sind gemäß der Verpackungsordnung zu entsorgen. Umverpackungen, deren Rücknahme nicht geregelt ist, werden von dem Unternehmen nur angenommen, wenn sie frei Hof angeliefert werden

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Dritte, insbesondere auf Franchisepartner des Unternehmens, zu übertragen.

(3) Der Abschluss eines Dienstvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Vertragspartner. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Verpflichtungen des Vertragspartners aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis.

Stand: 01-05-2023